

Übersicht Zwischenfruchtanbau als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) und als Agrarumweltmaßnahme (AUM)

Stand 04.09.15; Alle Angaben ohne Gewähr

	Zwischenfruchtanbau als ökologische Vorrangfläche (ÖVF)	Zwischenfruchtförderung MSL (Grundanträge bis 2014) bzw. AUM (Grundanträge ab 2015)
Antragsfrist	bis 15.05. mit Flächenantrag	20.05. bis 30.06. (Grundantrag)
Auszahlungsantrag bis zum	-	15.05.
Herbsterklärung	nein	ja, bis zum 15.10.
Angabe der Flächen als ÖVF	bis zum 15.05. im Flächenantrag	-
Verpflichtungszeitraum	1 Jahr	5 Jahre
Welche Flächen können beantragt werden?	alle Ackerflächen, von denen der Landwirt die Verfügungsgewalt besitzt	Flächen, die in der vom Ministerium festgelegten (alte und neue Kullisse nicht verwechseln!) Förderkullisse liegen --> rote Grundwasserkörper (keine Flächen im WS-Gebiet)
Mindestumfang der zu beantragenden Fläche	mind. 5% der Ackerfläche muss als ÖVF genutzt werden; eine Möglichkeit ist der ZF-Anbau, wobei 1 ha ökolog. Vorrangflächen = 3,33 ha ZF (= Faktor 0,3) bedeutet; Mindestgröße 0,1 ha	mind. 20% der in der Förderkullisse liegenden Ackerfläche (bezogen auf das Jahr des Grundantrags); bei Altantragstellern bewilligte Fläche im Grundantrag
Förderhöhe (€ / ha)	Greeningprämie	97 € (Altantragsteller 84 €) --> konventionell wirtsch. Betriebe 58 € (Altantragsteller 54 €) --> ökolog. wirtschaftende Betriebe
gleichzeitige Nutzung als ÖVF / AUM	ja	ja, wird verrechnet (-75 € / ha)
Pflanzenschutz	kein Pflanzenschutz nach der Ernte der Vorkultur im Antragsjahr, im Folgejahr nach dem 15.02. (also ab dem 16.02.) möglich	kein Pflanzenschutz ab Aussaat der Zwischenfrucht; Auch über den 15.02. hinaus darf der Aufwuchs der Zwischenfrüchte bzw. der Untersaaten nur mechanisch (ohne Einsatz von Totalherbiziden) beseitigt werden. Der Aufwuchs der Zwischenfrüchte/Untersaaten gilt als beseitigt, wenn: - im Falle winterharter oder nicht winterharter Zwischenfrüchte/Untersaaten eine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde (Scheibenegge, Grubber o.ä.), - im Falle abfrierender Zwischenfrüchte der Aufwuchs bodennah abgeschlegelt, gemulcht oder in vergleichbarer Form bearbeitet wurde, oder - der Aufwuchs vollständig durch den Frost abgestorben ist. In diesen Fällen darf im Rahmen der Bestellung der Folgekultur eine chemische Unkrautregulierung erfolgen.
Düngung mineralisch	nach der Ernte der Vorkultur kein mineralischer Stickstoffdünger im Antragsjahr, im Folgejahr ab dem 16.02. möglich	Stickstoffdüngung, nur nach Getreide, im Sinne einer Startdüngung erlaubt (max. 80kg/ha ges. N, 40kg/ha Ammonium)
Düngung organisch (nur nach Getreide)	Andüngung der Zwischenfrucht nach DüngVO 80 kg/ha gesamt N, 40 kg/ha Ammonium, muß im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen (Im Einklang mit dem Düngerecht)	Andüngung der Zwischenfrucht nach DüngVO 80 kg/ha gesamt N, 40 kg/ha Ammonium, muß im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen
Zwischenfrüchte, Anzahl Komponenten mindestens	zwei	eine
Aufteilung der Mischung	Hauptkomponente in der Mischung darf max. 60% Samenanteil ausmachen, max. 60% Gräser in der Mischung Siehe auch unter: https://www.landwirtschaftskammer.de/riswick/versuche/pflanzenbau/futterbau/veroeffentlichungen/zwischenfrucht-rechner.htm	zugelassene Komponenten können in beliebiger Menge zugegeben werden. Bei der Bewertung wird auf den Bestandsanteil in der Mischung geachtet -> siehe Winterhärte
Winterhärte	winterharte und abfrierende Mischungen zulässig	Wenn eine Mischung ausgesät wird, sollte diese überwiegend / ausreichend winterhart sein. Wenn die Mischung überwiegend abfrierend ist, muss im Folgejahr eine Mulchsaat erfolgen.
Darf Mischung selber gemischt werden?	ja, aber wichtig ist, dass Rechnungen und Rückstellproben von der Eigenmischung vorliegen	ja, aber wichtig ist, dass Rechnungen und Rückstellproben von der Eigenmischung vorliegen
Fertige Mischung	ja, Rechnung, Saatgutetiketten vorhalten	ja, Rechnung, Saatgutetiketten vorhalten
Aussaat	16.07. bis 01.10. (Ausnahme Grasuntersaaten)	bis zum 05.09. Ausnahmen: - bei Aussaat von Örettich oder Senf zur Vorbereitung einer Mulchsaat: 15.09. (neu auch bei Winterrüben der 15.09.) - nach spät räumenden Kulturen (z. B. Mais): a) für Welsches Weidelgras: 01.10. (alt 30.09.) b) für Grünroggen: 01.10. (nur noch Altantragsteller: 15.10.)
Grasuntersaat	ja, aber nur Grasarten (kein Klee!) (kein Klee!)	ja (auch kein Klee, da Leguminose!)
Nutzung des Aufwuchses	Ja, ab dem 16.02. des Folgejahres darf die ZF einmalig genutzt werden. Vorher darf der Aufwuchs mit Schafen und Ziegen beweidet, gewalzt, geschlegelt und gehäckselt werden.	Eine Herbstvornutzung durch Mahd und Abfuhr ist nur möglich, soweit es sich um einen wiederaustreibenden, ausreichend winterharten Zwischenfruchtbestand handelt. Analog gilt dies für jegliche Art der Bearbeitung (Schlegeln, Mulchen, Mähen). Nutzung des Aufwuchses ab dem 16.02. des Folgejahres ist zulässig.
Überführung in Hauptkultur im Folgejahr	nein, Ausnahme Grasuntersaaten	nein
Beweidung	ja, aber nur mit Schafen und Ziegen im Antragsjahr (bis 31.12.)	nein (Ausnahme Wanderschäfererei)
Dürfen Leguminosen angebaut werden?	ja	nein
Müssen die ZF winterhart sein?	nein	sollten winterhart bzw. ausreichend kältetolerant sein; wenn abfrierend, dann darf im Folgejahr die Aussaat der Hauptkultur nur mittels Mulch- bzw. Direktsaat erfolgen
Sonstiges	-	Teilnahme an mind. 2 Beratungsangeboten der WRRL-Beratung